

Kulturamt Neustadt a. d. Weinstraße  
Flurbereinigungsverfahren  
Weisenheim am Berg  
Az.: -RF4852W- *VKZ (4799)*

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Kulturamt Neustadt a. d. Weinstraße erläßt als Flurbereinigungsbehörde folgenden

### BESCHLUSS

#### 1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Weisenheim am Berg

Für den unter Ziffer 2. näher bezeichneten Teil der Gemarkung Weisenheim wird die Anordnung eines *Flurbereinigungsverfahrens* gemäß § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430), *angeordnet*.

#### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsverfahren Weisenheim am Berg erstreckt sich auf folgendes Gebiet (Flurbereinigungsgebiet):

##### 2.1 von der Gemarkung Weisenheim am Berg die Flurstück Nrn.

267/4, 273/8, 274/7-280, 289/5, 291/4-479, 511-605, 605/7, 606-683, 686-969, 973-988, 1084-1119, 1144-1154, 1155/3, 1156/1, 1157/1, 1158/1, 1159/1, 1160/2, 1161/3, 1163/2, 1166/6, 1166/8, 1166/10, 1204-1232, 1232/3-1245/4, 1260/2-1263/2, 1264/3-1264/6, 1265/8-1265/13, 1266/3, 1266/5, 1267/3, 1267/5, 1268/2, 1269/2, 1274/6, 1275-1295/3, 1295/5-1298/1, 1311-1322, 1323-1408, 1412-1619/5, 1620/18, 1629/19, 1629/23, 1630/1-1656/4, 1657/7, 1657/8, 1658/5, 1659/4, 1659/5, 1678/5, 1695/3, 1696/3, 1705/9, 1837, 1837/3, 1838-1862/2, 1879-2029/4, 2033/1, 2046/12, 2180/19, 2183-2250, 2284.

#### 3. Flurbereinigungsbehörde und Teilnehmergeinschaft

- 3.1. Das Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Bg. wird vom Kulturamt Neustadt a. d. Weinstraße durchgeführt.
- 3.2. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten (= Teilnehmer) der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke bilden die

##### Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weisenheim a. Bg.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; ihr Sitz ist Weisenheim am Berg.

#### 4. **Anmeldung unbekannter Rechte**

Für die unter Ziffer 2. genannten Flurstücke gilt:

Innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Kulturamt Neustadt a. d. Weinstraße  
Konrad-Adenauer-Straße 35  
67433 Neustadt**

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Festsetzungen gelten lassen (§§ 6, 10, 14 FlurbG). Der Inhaber eines derartigen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

#### 5. **Einschränkungen der Grundstücksnutzung, Ordnungswidrigkeiten**

- 5.1. Für alle dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG):
  - 5.1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  - 5.1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  - 5.1.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 5.2. Sind entgegen den Vorschriften zu Ziffern 5.1.1 und 5.1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- 5.3. Sind Eingriffen entgegen der Vorschrift zu Ziffer 5.1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- 5.4. Wer den Vorschriften zu Ziffern 5.1.2 und 5.1.3 zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

**6. Möglichkeiten der Einsichtnahme in den vollständigen Wortlaut des Beschlusses**

Je eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit den Beschlussgründen liegt, vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an, einen Monat lang zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei

der Verbandsgemeindeverwaltung  
Grünstadt-Land  
67269 Grünstadt

der Stadtverwaltung  
67098 Bad Dürkheim

der Verbandsgemeindeverwaltung  
67310 Hettenleidelheim

sowie dem Kulturamt Neustadt  
Konrad-Adenauer-Straße 35  
67433 Neustadt

Verbandsgemeindeverwaltung  
67251 Freinsheim

## GRÜNDE

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt im wesentlichen die Flächen, die innerhalb der durch die Aufbaugemeinschaft Weisenheim am Berg in ihrer Mitgliederversammlung am 07.07.1999 festgelegten Aufbauabschnitte II a - V b liegen; diese Flächen sind überwiegend weinbaulich genutzt. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt rd. 235 ha.

Die Bauern- und Winzerschaft Weisenheim am Berg hat am 04. März 1998 beim Kulturamt Neustadt a. d. Weinstraße im Hinblick auf die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach dem FlurbG zur Verbesserung der Besitz und Flurstruktur sowie des Wegenetzes die Erstellung einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) beantragt.

In der AEP wurden Realisierungsmöglichkeiten untersucht unter Beteiligung der örtlichen Bauern- und Winzerschaft, der Verbandsgemeinde Freinsheim, der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg und der zuständigen Fachstellen. Die AEP, die am 23.11.1998 abschließend erörtert wurde, kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt zersplitterten, derzeit noch überwiegend ackerbaulich und obstbaulich, künftig jedoch weinbaulich genutzten Grundbesitz, der zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur möglichst durchgreifenden Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft als Voraussetzung für die Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe neu geordnet werden soll.
- Das Bodenordnungsverfahren soll als Gesamtverfahren angeordnet und in Anlehnung an die vorliegende Planung für den planmäßigen Wiederaufbau der Rebflächen in der Gemarkung in mehreren Abschnitten innerhalb rechtlich noch abzuteilender Einzelverfahren über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführt werden.
- Als Verfahrensart ist in dem bisher bodenordnerisch nicht bearbeiteten Gebiet ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 1 FlurbG vorgesehen. Dieses Verfahren ist besonders geeignet, den umfassenden Regelungsbedürfnissen aller wesentlichen Fachbereiche, insbesondere aber denen der Agrarstruktur, Landespflege und Wasserwirtschaft gerecht zu werden. Daher stellen sich der Neugestaltungsauftrag und der Handlungsrahmen sowie die Berücksichtigung der öffentlichen Belange als landeskulturell umfassend und im Verfahrensgebiet flächendeckend i. S. von § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG dar.

Damit sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. § 1 FlurbG gegeben.

Das Verfahrensgebiet ist nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, daß Zweck und Ziele der Flurbereinigung möglichst vollständig erreicht werden können. Die Verfahrensgebietsabgrenzung wurde im Benehmen mit den beteiligten Stellen und Trägern öffentlicher Belange vorgenommen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden durch das Kulturamt Neustadt a. d. Weinstraße in der Aufklärungsversammlung am 14.07.1999 in Weisenheim über das vorgesehene Flurbereinigungsverfahren eingehend unterrichtet. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Verbandsgemeinde Freinsheim, die Ortsgemeinde Weisenheim am Berg sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden entsprechend unterrichtet und gehört.

Damit liegen die förmlichen Voraussetzungen nach § 5 FlurbG vor.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift wahlweise beim Kulturamt Neustadt an der Weinstraße, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt oder bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei einer der Behörden eingegangen ist.

Neustadt, den 15.07.1999

gez.: Heinz Schröder